Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigegebühren die 4gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 6. **Sonnabend, den 8. Februar** **1913.**

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Das Musterungsgeschäft pro 1913 im Kreise Groß Wartenberg findet statt am:

Montag, den 3. und Dienstag den 4. März in Festenberg,
Mittwoch, den 5. März in Suschen,
Donnerstag, den 6. März in Neumittelwalde,
Freitag, Sonnabend und Dienstag, den 7., 8. und 11. März in Groß Wartenberg.
Mittwoch, den 12. März, Zurückstellungsverfahren und Losung in Groß Wartenberg.

Groß Wartenberg, den 30. Januar 1913.

Die etwa notwendig werdende Ausstellung von Erlaubnisscheinen des Landrats für Verladung von Rindvieh, welches aus Guts- und Gemeindebezirken stammt, in denen Rindviehregister zu führen sind, auf dem Viehmarkt in Neumittelwalde am 11. Februar d. Js. aufgekauft worden ist und auf einer Eisenbahnstation verladen werden soll, erfolgt an diesem Tage in dem Magistratsbüro zu Neumittelwalde.

Groß Wartenberg, den 7. Februar 1913.

Die im Monat März d. Js. zur Steuerablieferung erscheinenden Herren Guts- und Gemeindevorsteher oder Ortserheber ersuche ich, die Formulare zu den Hundesteuerhebelisten für 1913 in der hiesigen Kreiskommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Groß Wartenberg, den 3. Februar 1913.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Besitzer von Obstgärten und Baumanlagen im hiesigen Kreise werden im Anschluß an die Verordnung der Königlichen Regierung vom 27. September 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 352) hierdurch aufgefordert, das Raupen der Bäume bis zum 15. März d. Js. durchzuführen, widrigenfalls die durch § 368 Abs. 2 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen eintritt.

Diese Aufforderung ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher sowie die Bezirksgendarmen haben darauf zu achten, daß überall gründlich geraupt wird.

Die Säumigen sind zur Bestrafung anzuzeigen.

Groß Wartenberg, den 4. Februar 1913.

Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Breslau hat die Wahrnehmung gemacht, daß eine große Anzahl von Lehrlingen sich nach Abschluß der Lehrzeit der Gesellenprüfung nicht unterzieht.

Diese Erscheinung ist um so auffälliger, als einerseits die Prüfungsgebühren nur gering sind — Höchstbetrag 8 Mark, bei den meisten Innungen jedoch weniger —, und andererseits dem Lehrling aus der Ablegung der Prüfung mancherlei und nicht unerhebliche Vorteile erwachsen, z. B. hinsichtlich der späteren Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129 Abs. 1 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung, soweit die Regelung des Lehrlingswesens in Frage kommt. (§ 100r Abs. 2 der Gewerbeordnung) und hinsichtlich der Wählbarkeit zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer (§ 103i der Gewerbeordnung).

Außerdem erhalten geprüfte Gesellen eine wesentlich bessere Entlohnung als ungeprüfte Arbeiter.